

expresso solemniter per verba de praesenti matrimonio juxta Formam Ss.: Concilii Tridentini conjunximus.

Testes speciales fuere Serenissimus Princeps Carolus de Hohenzollern Hechingen Serenissimi et Augustissimi Regis Bavariae Praefectus militum et Adjutans, et Illustrissimus ac generosissimus Generalis Joannes Josephus Liber Baro de Triaire Mareschallus curiae apud Regiam Celsitudinem Serenissimam Ducisam de Leuchtenberg et Principisam de Eichstaedt.

In quorum fidem praesens hoc documentum propria manu scripsimus, subscripsimus et Sigillo nostro episcopali majori comunivimus.

Eichstaedii die vigesima tertia Maji Anno Domini millesimo octingentesimo vigesimo sexto.

(LS)

Joannes Fridericus
Episcopus Eichstaettensis.

3

1847 April 15 Hechingen

*Testament der Fürstin Eugenie von Hohenzollern-Hechingen
(mit Nachträgen)*

Im Namen der untheilbaren Dreieinigkeit, Vater, Sohn und heilige Geist, Amen!

Ich Eugenie, regierende Fürstin von Hohenzollern-Hechingen, geborene Prinzessin von Leuchtenberg, gebe hiemit nach genauer Überlegung, bei vollkommenen Geisteskräften und mit vollständiger Willensfreiheit zu vernehmen, wie es nach meinem kinderlosen Absterben mit meinem Nachlasse gehalten werden soll.

§ 1

Als Universal-Erben meines gesammten Allodial-Vermögens ernenne und berufe ich,

a. Meinen Mann den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen in den Rest meines nach Abzug des unter lit. b. benannten Pflichttheiles noch verbleibenden gesammten Allodialnachlasses jedoch unter Verbindlichkeit der Übernahmen und Entrichtung nachstehender Legate und Verpflichtungen.

Ich bitte ihn zugleich recht innig und nachdrücklichst meinen letzten Willen heilig und gewissenhaft zu halten und zu erfüllen, indem ich ihm dadurch auch meine Liebe zu den mir anvertrauten Angehörigen vermache.

Möge er hier noch die Versicherung finden, daß ich auch im anderen Leben seiner mit Liebe gedenken, und für sein Wohl zu Gott flehen werde.

b. Meine durchlauchtigste Mutter, verwittwete Herzogin von Leuchtenberg, geborene Prinzessin von Baiern K. H. nur in den ihr gesetzlich gebührenden Pflichttheil.

§ 2

Der meiner Frau Mutter, Herzogin von Leuchtenberg vermachte Pflichttheil soll aus meinem reinen Erbvermögen, nach Abzug meiner allenfallsigen Schulden, und der mir selbst obliegenden Verpflichtungen berechnet werden. Zu den in diesem Testamente angeordneten Legaten, Kosten und Verpflichtungen hat meine Frau Mutter zur Freilassung des ihr gesetzlich gebührenden Pflicht-Theils nicht beizutragen.